

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
**Stau- und Wasserkraftanlage „Humprechtsmühle“ an der Mindel bei Oberwaldbach (Burtenbach), Fl.-Nr. 736 Gmk. Oberwaldbach;**  
**Errichtung einer Fischaufstiegsanlage;**  
Feststellung und Prüfung nach §§ 5 und 7 UVPG

**Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Auf Antrag der Wunderlich GbR, 82049 Großhesselohe, vom 22.02.2024 führt das Landratsamt Günzburg das wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren durch für den Gewässer-ausbau zum Zwecke der Herstellung einer Fischaufstiegsanlage in Form eines naturnah gestalteten Umgehungs-baches auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 734 und 736 der Gemarkung Oberwaldbach bei der bestehenden Stau- und Wasserkraftanlage „Humprechtsmühle“ an der Mindel (Gewässer I. Ordnung).

Über die Fischaufstiegsanlage soll eine Wassermenge von 300 l/s abgeleitet und dadurch die gewässerökologische Durchgängigkeit der Mindel im Bereich der Stau- und Wasserkraft-anlage wiederhergestellt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hatte das Landratsamt Günzburg nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte standortbezogene Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

**Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:**

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden Unterlagen für die standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft.

Im näheren bzw. weiteren Umfeld der plangegenständlichen Maßnahme bestehen folgende **besondere örtliche Gegebenheiten** gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien:

- Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Mindel.



**Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen**, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, **sind mit dem Vorhaben jedoch nicht verbunden**.

Das Wasserkraftwerk mit Fischbach befindet sich aufgrund der Lage in der Flussaue sowohl im natürlichen als auch im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel. Es sind jedoch keine negativen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten. Der Hochwasserabfluss wird nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben ist nach seinem Sinn und Zweck auf eine Verwirklichung mit unmittelbarer Anbindung an das Fließgewässer angewiesen.

Mit der Erstellung einer naturnahen Fischtreppe incl. Anlage von Biotopeichen wird die Durchgängigkeit des Gewässers wiederhergestellt und somit der Lebensraum aufgewertet. Eine Verschlechterung ist nach fachlicher Prüfung der uNB nicht gegeben. Es wird im Gegenteil eine Verbesserung für die Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen und Landschaft erzielt. Die Maßnahme liegt im wasserwirtschaftlichen, fischereilichen und naturschutzfachlichen Interesse.

Die nachteiligen Auswirkungen während der Baumaßnahmen selbst können durch die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Plangenehmigungsbescheid auf ein ökologisch verträgliches Maß begrenzt werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind mit dem Vorhaben folglich nicht verbunden.

Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Günzburg, den 13.05.2024  
Landratsamt Günzburg  
Nr. 42 Az. 6430.0/2

  
Behringer  
Regierungsinspektor